

## 262 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

gane der staatlichen Verwaltung zur Entfaltung der Masseninitiative der Werktätigen, insbesondere zur Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs, der Aktivisten- und Rationalisatorenbewegung sowie zur Förderung der Neuerer der Produktion, soweit es Grundsätze sind, die über den Rahmen eines Wirtschaftszweiges hinaus wirken.

(2) Es kontrolliert in den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, wie die Erfahrungen der Neuerer der Produktion studiert und verbreitet und wie die Voraussetzungen zur Anwendung der Erfahrungen geschaffen werden. Es fördert die Übertragung der besten Erfahrungen auf alle Bereiche der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen **zentralen Organe der staatlichen Verwaltung**.

(3) Es prüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des FDGB Vorschläge der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G., anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und demokratischen Massenorganisationen für die Auszeichnung von Werktätigen, Brigaden und Betrieben in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

### §5

(1) Das Ministerium arbeitet Grundsätze aus für den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, für die Schaffung fester Stammebelegschaften und für die Werbung der Arbeitskräfte in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft und koordiniert die Aufgaben auf diesem Gebiet.

(2) Es leitet an bei der Lenkung der Arbeitskräfte in die Wirtschaftszweige und Gebiete und bei der erstrangigen Versorgung der wichtigsten Zweige der Volkswirtschaft mit Arbeitskräften.